

INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18  
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)

# BNetzA-Umsetzungsvorschlag zum Gasspeichergesetz

## Stellungnahme

Stand: 27. Juni 2023

## 1. Einleitung

Am 15. Juni 2023 hat die Beschlusskammer 7 (BK7) der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Austausch zur Umsetzung des Gasspeichergesetzes organisiert. Darin hat die BK7 einen Vorschlag zur Umsetzung vorgetragen. Mit dem Gasspeichergesetz wurde dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Teil 3a hinzugefügt, der Vorgaben für die Befüllung von Gasspeichern regelt.

**INES dankt der BK7 für die vorgetragene Interpretation des Gasspeichergesetzes und den darauf bezogenen konstruktiven Austausch. Wie von der BK7 erbeten, nimmt INES nachfolgend dazu Stellung. Dabei konzentriert sich INES auf die drei Themen „Nachlese Gasspeicherjahr 2022/23“, „Use-it-or-lose-it (UIOLI)“ und „Eigenbuchung/Ungebuchte Kapazitäten“.**

An dieser Stelle sei angemerkt, dass vom BNetzA-Vorschlag abweichende Umsetzungsmöglichkeiten des Gasspeichergesetzes möglich sind.

## 2. Nachlese Gasspeicherjahr 2022/23

Am 14. November 2022 erreichten die Gasspeicher in Deutschland in Summe einen Füllstand in Höhe von 100 Prozent und übertrafen damit deutlich die gesetzlichen Füllstandsvorgaben. Die Füllstandsvorgaben wurden für Deutschland insgesamt am 3. September 2022 (85 Prozent-Ziel) und am 13. Oktober 2022 (95 Prozent-Ziel) frühzeitig erreicht. Bei der Befüllung der Gasspeicher kam das dreistufige Verfahren des Gasspeichergesetzes umfänglich zur Anwendung.

Die Trading Hub Europe GmbH (THE) hat Gasoptionen im Umfang von 84 TWh ausgeschrieben. Zu einem Preis von rd. 10 EUR pro MWh konnte die Befüllung der Speicherkapazitäten durch Marktakteure gesichert werden. Darüber hinaus hat THE zwischen dem 4. Juni 2022 und dem 1. November 2022 Gas beschafft und in fünf Gasspeichern (Rehden, Wolfersberg, Katharina, Nüttermoor H3, Epe) eingelagert. Seit dem 5. Oktober 2022 verkauft THE Gasmengen am Terminmarkt. In den Speichern (insb. Rehden, Wolfersberg, Katharina) sind rd. 50 TWh von THE eingespeichert worden. Es wird geschätzt, dass bei der THE-eigenen Speichernutzung erhebliche Verluste entstehen werden, die die Kosten der Gasoptionen um ein Vielfaches übersteigen. Es ist also davon auszugehen, dass die Ausschreibung von Gasoptionen Kostenvorteile gegenüber der Befüllung durch den Marktgebietsverantwortlichen aufweist.

**Auf Basis der gesammelten Erfahrungen und der zuvor beschriebenen spezifischen Kosten des dreistufigen Verfahrens des Gasspeichergesetzes erscheint es grundsätzlich sinnvoll, verstärkt auf Ausschreibungen von Gas-Optionen zur Erreichung der**

**Füllstandsvorgaben zu setzen. Dabei sollten allerdings bestehende Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Ausschreibungsdesign ausgeschöpft werden.**

Wenn die Marktpreise keine ausreichenden Anreize mehr setzen, sollten Gasoptionen durch den Marktgebietsverantwortlichen frühzeitig ausgeschrieben werden, um die Befüllung der Gasspeicher entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Eine Befüllung der Gasspeicher entsprechend der Füllstandsvorgaben durch THE sollte als teuerstes Instrument möglichst vermieden werden und lediglich als letztes Mittel („Ultima Ratio“) im Stufenplan verbleiben. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass dieses letzte Mittel die Befüllung der Gasspeicher entsprechend der gesetzlichen Füllstandsvorgaben garantiert, wenn die anderen Maßnahmen gescheitert sind.

Die Erfahrungen im Jahr 2022 zeigten, dass THE nicht in allen Fällen ausreichend handlungs- bzw. reaktionsfähig war, um eine rechtzeitige Befüllung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten vorzunehmen. Dies lag in Einzelfällen unter anderem an den notwendigen Abstimmungsverfahren mit zahlreichen anderen Entscheidungsträgern, die THE parallel zu den eigentlichen Umsetzungsaufgaben zu führen hatte, um die erforderlichen Genehmigungen und Finanzmittel zu erhalten. Es sollte deshalb im Hinblick auf die THE zur Verfügung stehenden staatlichen Finanzmittel und die seitens THE einzuholenden Genehmigungen ein zügiges und unbürokratisches Verfahren etabliert werden, um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Befüllung durch THE zu ermöglichen.

### **3. Use-it-or-lose-it (UIOLI)**

Nach Vorstellung der BK7 sind zwei Verfahren zur Umsetzung des Use-it-or-lose-it (UIOLI) vorstellbar:

- der Gesamtentzug und
- das rollierende Verfahren.

Beim Gesamtentzug werden einem Speichernutzer die zur Erreichung der Füllstandsvorgaben unbefüllten Kapazitäten bis zu den Stichtagen der Füllstandsziele gesamthaft entzogen. Beim rollierenden Verfahren erfolgt der Entzug anteilig entsprechend der nicht-nominierten Befüllleistung, die gleichzeitig die technischen Möglichkeiten zur Befüllung definiert. Als Nominierungsfristen werden „D-2 Werkzeuge“ angenommen.

Gemäß der Auffassung der BK7 soll sich der Betreiber entscheiden, welches Verfahren er anwenden möchte. Um das rollierende Verfahren wählen zu können, soll der Betreiber allerdings:

- den Mitteilungspflichten nachkommen,
- die Kapazitäten verlässlich übergeben,
- sicherstellen, dass Speichernutzer sich an die Vorgaben halten und
- sicherstellen, dass der kritische Füllstandspfad des Nutzers nicht überschritten wird.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, dann soll der Gesamtentzug angewendet werden.

Maßgebliche Grundlage zur Umsetzung des UIOLI ist im Gasspeichergesetz der § 35b Abs. 5 EnWG, wonach *„dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig **anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung** des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang [...] zur Verfügung zu stellen“* sind, *„wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben [...] **technisch nicht erreicht werden können.**“*

Gemäß § 35b Abs. 1 EnWG sind Füllstandsvorgaben definiert *„als prozentualer Anteil **am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage** zu den genannten Stichtagen.“*

#### „Rollierendes Verfahren“ vs. „Gesamtentzug“

Mit dem „rollierenden Verfahren“ und dem „Gesamtentzug“ schlägt die BNetzA vor, zwei unterschiedliche Verfahren für das zur Verfügung stellen von Speicherkapazitäten *„anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung“* anzuwenden. INES stimmt der BK7 zu, dass eine ausbleibende Nominierung die Erkennbarkeit der Nichtnutzung definiert. Wenn im Rahmen eines rollierenden Verfahrens die anteilige Nichtnutzung über ein tageweises (rollierendes) UIOLI umgesetzt werden kann, geht der Gesamtentzug ganz offensichtlich weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Eine Sanktionierung der Speicherkunden durch eine Verfahrensverschlechterung (Rückfall in den Gesamtentzug) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei der Umsetzung des rollierenden Verfahrens sollte beachtet werden, dass die Nominierungsfristen in der Praxis von der getroffenen Annahme (D-2 Werktage) abweichen können (siehe hierzu auch „Zeitpunkt der Bereitstellung“) und dies entsprechend im Prozess speicherindividuell beachtet werden muss. INES ist deshalb dankbar, dass THE, entsprechend der am 15. Juni 2023 getroffenen Aussagen, eine verkürzte Umsetzung des „rollierenden Verfahrens“ in Zukunft möglich machen wird.

#### Umfang der bereitzustellenden Kapazitäten

*„Zur Erreichung der Füllstandsvorgaben“* ist es notwendig, THE eine Einspeicherung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen. Die BK7 führt aus, dass die bereitzustellenden Speicherkapazitäten das Arbeitsgasvolumen (AGV), Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL) umfassen. Gemäß der von der BNetzA am 15. Juni 2023 vertretenen Auffassung soll dabei auch „feste“ ASL an THE übergeben werden. Es ist wichtig

darauf hinzuweisen, dass das Gesetz keine Veranlassung dafür bietet, auch feste ASL an THE zu übertragen. Vielmehr sind dem Marktgebietsverantwortlichen nach § 35b Abs. 5 EnWG Speicherkapazitäten, zu denen auch die Ein- und Ausspeicherleistung gehören, „in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang“ bereitzustellen. ASL, insb. feste ASL, ist nicht erforderlich, um die Füllstandsvorgaben zu erreichen.

Um die eingespeicherten Gasmengen auszuspeichern zu können, ist unterbrechbare ASL ausreichend. Feste Ausspeicherleistung gäbe dem Speicherkunden bzw. THE lediglich mehr Freiheit hinsichtlich der Wahl des Zeitpunkts der Ausspeicherung. Ziel des Gesetzes ist allerdings nicht die wirtschaftliche Optimierung des Marktgebietsverantwortlichen, sondern die Wahrung der Gasversorgungssicherheit. Die BNetzA hatte sich deshalb bereits zutreffend dahingehend positioniert, dass keine feste Ausspeicherleistung bereitzustellen ist. In ihrem Schreiben vom 27. Juni 2022 an die Speicherbetreiber heißt es hierzu:

*„Ab Erreichung der Füllstandsvorgabe können alle Speichernutzer wieder über die jeweils vertraglich vereinbarte Ausspeicherleistung verfügen. **Über unterbrechbare Kapazitäten muss jedoch durch den Speicherbetreiber sichergestellt werden, dass das dem MGV zugeordnete Arbeitsgasvolumen ausgespeichert werden kann.**“*

Diese Rechtsauffassung sollte auch weiterhin die behördliche Maßgabe sein, da sie die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Schließlich geht die BK7 nach ihren Ausführungen am 15. Juni 2023 in diesem Zusammenhang davon aus, dass ein betroffener Speicherkunde während der Befüllungsphase nicht auszuspeichern dürfe. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Vorgabe ein empfindlicher Eingriff in die (Eigentums-)Rechte des Speicherkunden bedeutet, der nicht mehr frei über die - in seinem Eigentum stehenden - Gasmengen verfügen könnte.

#### Zeitpunkt der Bereitstellung

Entsprechend der Ausführungen vom 15. Juni 2023 geht die BK7 davon aus, dass UIOLI auf Ebene der einzelnen Speichernutzer durchgeführt wird. Letztlich werden im Rahmen des UIOLI die Speicherkapazitäten einzelner Nutzer THE zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang aber wichtig darauf hinzuweisen und davon zu unterscheiden, dass die Umsetzung des UIOLI gemäß § 35b Abs. 5 EnWG erst dann durchzuführen ist, wenn die Füllstandsvorgaben erkennbar technisch nicht erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist zum einen die von der BK7 vertretene Auffassung, dass Kapazitäten im Zeitpunkt „D-2 Werktage“ zur Verfügung gestellt werden sollen, mit dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend vereinbar, weil einzig die Erkennbarkeit der Nichtnutzung

und damit eine ausbleibende Nominierung entscheidend ist. Angesichts der auch bei THE gegebenen Prozesse für einen 24/7-Gashandel sollten daher Zeiträume entsprechend der Nominierungsfristen ermöglicht werden.

Zum anderen sind die Füllstandsvorgaben auf eine Gasspeicheranlage und nicht einzelne Speichernutzer zu beziehen. Dieser Unterschied ist für die praktische Umsetzung des zur Verfügung stellen bedeutsam und kann an folgenden zwei Beispielen verdeutlicht werden:

1. Beispiel: Ein Speicher ist zu 100 Prozent befüllt worden. Allerdings ist die Befüllung gestützt worden durch unterbrechbar gebuchtes Arbeitsgasvolumen. Einzelne Speichernutzer mit festen Speicherkapazitäten haben ihre Kapazitäten nur teilweise (weniger als 85 oder 95 Prozent) oder sogar gar nicht befüllt. Ein Entzug ist in diesem Beispiel nicht notwendig und auch nicht zulässig, weil die Füllstandsvorgabe in der Gasspeicheranlage zum Stichtag erreicht wurde.
2. Beispiel: Ein Speicher ist zum 1. Oktober zu 85 Prozent befüllt. Trotzdem haben einzelne Speichernutzer ihre festen Speicherkapazitäten noch nicht zu 85 Prozent befüllt. Dies wird aber ausgeglichen durch andere Nutzer, die ihre Kapazitäten bereits vollständig, d.h. zu 100 Prozent befüllt haben. Ein Entzug in diesem Beispiel ist nicht notwendig und auch nicht zulässig, weil die Füllstandsvorgabe in der Gasspeicheranlage zum Stichtag erreicht wurde.

#### Informationspflicht & Vorlauf

Die BK7 schlägt vor, dass Speicherbetreiber 26 Werktage vor dem Erreichen des kritischen Füllpfades THE, BNetzA und den Speichernutzer darüber informieren. INES möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass 26 Werktage in Abhängigkeit von Feiertagen und Wochenenden nicht ohne weiteres in Kalendertage übersetzt werden können und damit eine Prozessautomatisierung erheblich erschwert wird. Darüber hinaus kann ein langer Vorlauf zu einem nicht unwesentlichen aber zeitgleich unnötigen Administrationsaufwand bei den Betreibern führen, wenn ein Speichernutzer zwar zuverlässig, aber erst nach der Vorlauffrist einen Speicher befüllt. Beispielsweise lässt sich aus der Ist-Situation 26 Werktage vor dem Erreichen des kritischen Füllpfades bei schnellen Speichern, d.h. Speicher mit einer hohen Einspeicherleistung, keine Aussage über das Risiko einer Nichteinhaltung der Füllstandsvorgaben ableiten. Solche Speicher können im Extremfall in der definierten Vorlauffrist vollständig im Sinne der Füllstandsvorgaben befüllt werden.

## 4. Eigenbuchung/Ungebuchte Kapazitäten

Die BK7 schlägt vor, den Befüllungsprozess von ungebuchter Kapazität durch THE mit zwei Optionen auszugestalten. INES kann grundsätzlich nachvollziehen, den Prozess der Buchung und Befüllung ungebuchter Kapazitäten durch THE differenziert zu betrachten. Bei den THE-eigenen Buchungen sollte sichergestellt sein, dass ein angemessenes Entgelt von THE an den Speicherbetreiber entrichtet wird.

Im Zusammenhang mit den Buchungen durch THE und der hiermit zusammenhängenden Absicht von THE, einen einheitlichen Speichervertrag anzuwenden, ist zudem wichtig anzumerken, dass ein einheitlicher Speichervertrag nur im Einverständnis mit allen Speicherbetreibern erzielt werden kann. Die Speicherbetreiber sind allerdings gesetzlich nicht verpflichtet, einem bestimmten Speichervertragsmuster für die Bereitstellung von Kapazitäten im Anwendungsfall des § 35b Abs. 5 EnWG zuzustimmen. Vor diesem Hintergrund ist die von THE angedachte Konsultationsfrist für den Entwurf eines solchen Vertrags von sieben Werktagen zu kurz bemessen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine sachgerechte und zeitlich angemessene Konsultation ermöglicht wird, um fundierte Anmerkungen der Speicherbetreiber einzuholen.

## 5. Fazit

Das Gasspeichergesetz hat klar geregelt, dass Füllstandsvorgaben nicht nur in Deutschland insgesamt, sondern in einzelnen Gasspeicheranlagen einzuhalten sind. INES hat einen Leitfaden zur Umsetzung des Gasspeichergesetzes erarbeitet, um die Speicherbetreiber bei der Umsetzung zu unterstützen. Der Leitfaden enthält keine verpflichtenden Vorgaben für die Marktakteure, sondern beinhaltet ausschließlich unverbindliche Umsetzungshilfen für die Praxis, welche die konkreten Einzelfallumstände nicht berücksichtigen. Der INES-Leitfaden stellt sicher, dass die vorgegebenen Speicherfüllstände noch möglichst lange von den Speichernutzern erreicht werden können, damit der Marktgebietsverantwortliche den Markt ergänzen, aber nicht ersetzen muss.

INES empfiehlt, ausreichende Freiheitsgrade für die Betreiber der Anlagen weiterhin vorzusehen, damit eine kundenorientierte und praxistaugliche Umsetzung der klar gesetzlich geregelten Füllstandsvorgaben durch die Betreiber möglich bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass nichtstaatliche bzw. marktwirtschaftliche Speicherkunden dieses Jahr ebenso wie im letzten Jahr maßgeblich (ggf. sogar vollständig) die Befüllung der Gasspeicher entsprechend der Füllstandsvorgaben vornehmen werden. Auf eine möglichst kostengünstige Befüllung der Gasspeicher in Deutschland wirkt sich eine zu enge Auslegung des Gasspeichergesetzes nicht positiv, sondern negativ aus. Eine enge Auslegung nimmt den

marktwirtschaftlichen Speicherkunden nämlich Freiheitsgrade bei der Gasbeschaffung und damit die Möglichkeit potenziell kostenoptimalere Beschaffungszeitpunkte zur Einspeicherung auszuwählen. Eine Optimierung der Befüllung durch THE und damit der „Ultima Ratio“ zulasten aller marktwirtschaftlichen Speicherkunden führt unweigerlich zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen. Es sollte deshalb vielmehr eine erneute Befüllung von relevanten Speicherkapazitäten durch Trading Hub Europe (THE) vermieden werden.

## Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 15 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

## Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: [www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657](http://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657).

## Kontakt

Sebastian Bleschke

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)



INITIATIVE  
ENERGIEN SPEICHERN

**INES**

**Initiative Energien Speichern e.V.**

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

[info@energien-speichern.de](mailto:info@energien-speichern.de)

[www.energien-speichern.de](http://www.energien-speichern.de)